



Steuerreglement der Gemeinde Tecknau

vom 27.08.2024

Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 03. Dezember 2024

Gültig ab 1. Januar 2025

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Gegenstand	3
§ 2 Steuerfüsse	3
§ 3 Steuerveranlagung	3
§ 4 Gemeindesteuerrechnung	3
§ 5 Rechtsmittel	3
§ 6 Fälligkeit, Vergütungs- und Verzugszins	4
§ 7 Steuerbezug	4
§ 8 Provisorische Rechnung	4
§ 9 Stundung und Erlass	4
§ 10 Aufhebung bisherigen Rechts	4
§ 11 Inkrafttreten	5

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Tecknau, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (GemG, SGS 180) sowie § 1 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 7. Februar 1974 (StG, SGS 331), erlässt folgendes Reglement:

§ 1 Gegenstand

- 1 Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Einwohnergemeinde gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 7. Februar 1974 (SGS 331; nachfolgend StG genannt) und den dazugehörenden Ausführungsbestimmungen folgende Steuern (nachfolgend Gemeindesteuern genannt):
 - a) Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen;
 - b) Ertrags- und Kapitalsteuern von juristischen Personen.

§ 2 Steuerfüsse

- 1 Die Gemeindeversammlung setzt im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten alljährlich bei der Beratung des Budgets Folgendes fest:
 - a) den Steuerfuss für die Einkommens- und Vermögenssteuer gemäss § 19 Absatz 2 StG;
 - b) den Steuerfuss für die Ertragssteuer gemäss § 58 Absatz 2 StG;
 - c) den Steuerfuss für die Kapitalsteuer gemäss § 62 Absatz 2 StG.

§ 3 Steuerveranlagung

- 1 Der Gemeinderat beschliesst aufgrund von § 107 StG, ob die Veranlagung der Unselbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen durch die Gemeinde oder durch die kantonale Steuerverwaltung erfolgt.
- 2 Beschliesst der Gemeinderat, die Veranlagung der Unselbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen durch die Gemeinde vorzunehmen, so ist die Gemeindeverwaltung zuständig.
- 3 Der Gemeinderat kann die Veranlagung auch einer verwaltungsexternen Person übertragen. Die Vorschriften über die Schweigepflicht und den Datenschutz sind dabei vertraglich sicherzustellen.

§ 4 Gemeindesteuerrechnung

- 1 Die Gemeindesteuerrechnung wird aufgrund von § 185 StG auf der Grundlage der Veranlagung für die Staatssteuer erstellt. Die rechtskräftige Staatssteuerveranlagung ist für die Gemeindesteuerrechnung verbindlich.
- 2 Soweit die Staatssteuerveranlagung noch nicht vorliegt, kann die Gemeinde provisorisch Rechnung stellen. Diese wird nach erfolgter Veranlagung durch die definitive Rechnung ersetzt.

§ 5 Rechtsmittel

- 1 Gegenüber der Gemeindesteuerrechnung ist grundsätzlich kein selbständiges Rechtsmittel gegeben.
- 2 Steuerpflichtige haben ihre Rechte mit den Einsprache-, Rekurs-, Beschwerde- und Revisionsmöglichkeiten zu wahren, welche gegen die Veranlagung der Staatssteuer nach § 122 - 132 StG bestehen.
- 3 Beanstandungen, die sich nicht aus der Staatssteuerveranlagung ergeben, sondern die Berechnung des Steuerbetrags oder dessen Erhebung betreffen, können mittels Einsprache beim Gemeinderat geltend gemacht werden. Die Einsprache hat schriftlich und begründet innert 30 Tagen nach der Eröffnung der Veranlagung zu erfolgen. Gegen den Einsprache-Entscheid des Gemeinderates steht die Rekursmöglichkeit im Sinne von § 124 StG an das Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Steuergericht, in Liestal offen.

§ 6 Fälligkeit, Vergütungs- und Verzugszins

- 1 Die Fälligkeit der Gemeindesteuer richtet sich nach den Bestimmungen der Staatssteuer von § 135 ff. StG.
- 2 Auf Steuerbeträgen, die vor dem Fälligkeitstermin bezahlt werden, wird ein Vergütungszins gewährt. Vom Eintritt der Fälligkeit an wird ein Verzugszins erhoben
- 3 Die Höhe des Zinssatzes für den Vergütungs- und den Verzugszins richtet sich nach derjenigen für die Staatssteuer.
- 4 Erfolgt ein gemeinsamer Steuerbezug, so finden für die Gemeindesteuern, die Kirchensteuern und den Feuerwehrpflichtersatz die Bestimmungen des Steuergesetzes für die Staatssteuern bezüglich Fälligkeit, Vergütungs- und Verzugszins analog Anwendung.

§ 7 Steuerbezug

- 1 Der Gemeinderat beschliesst, ob der Bezug der Gemeindesteuern durch die Gemeinde oder durch die kantonale Steuerverwaltung erfolgt.
- 2 Beschliesst der Gemeinderat, den Bezug der Gemeindesteuern durch die Gemeinde vorzunehmen, so ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

§ 8 Provisorische Rechnung

- 1 Im Steuerjahr wird eine provisorische Rechnung vorgenommen. Grundlage dazu sind die Zahlen der letzten Veranlagung oder der mutmassliche Steuerbetrag für das laufende Steuerjahr. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Staatssteuer sinngemäss.

§ 9 Stundung und Erlass

- 1 Soweit nicht der Kanton zuständig ist, entscheidet der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin über Stundung und Erlass der nach diesem Reglement geschuldeten Steuern und Verzugszinsen.

§ 10 Aufhebung bisherigen Rechts

- 1 Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Steuerreglement vom März 2001 aufgehoben.

§ 11 Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion per 1. Januar 2025 in Kraft. Es wird erstmals für die Steuern des Jahres 2025 angewendet.

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung Tecknau

Der Präsident

Die Verwalterin:

gez. Patrik Wohlgemuth

gez. Colette Koitzsch

Genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft
Entscheid der Finanz- und Kirchendirektion vom 16.01.2025
